

REGLEMENT
für die Wanderwegskommission
(vom 10. Dezember 2013)

Der Gemeinderat Schattdorf, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich der Bewirtschaftung der Wanderwege zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Bewirtschaftung der Wanderwege.

Artikel 3 Anwendbares Recht

¹ Die hier geregelte Kommission gilt als „Weitere Kommission“ im Sinne der Gemeindeordnung. Es gelten die Artikel 55 bis 57 der Gemeindeordnung.

² Die Verordnung über das Verfahren in den Behörden ist sinngemäss anzuwenden.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 Entscheidkompetenzen

¹ Die Kommission hat keine eigene Entscheidkompetenz.

² Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat keine eigene Finanzkompetenz.

² Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 6 Entschädigung

¹ Die Kommission gilt als „Kommission ohne feste jährliche Entschädigung“ gemäss der Entschädigungsverordnung.

² Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 14 bis 18 ENV.

Artikel 7 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 8** Zusammensetzung Kommission

¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und zwei oder vier Mitgliedern, die der Gemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen.

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Die Kommission bestimmt intern einen Unterhaltskoordinator.

Artikel 9 Aufgaben

a) im Allgemeinen

¹ Die Kommission hat den Gemeinderat im Bereich Wanderwege zu unterstützen.

² Sie hat namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss übergeordneter Rechtssprechung.
- b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
- c) Die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
- e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.
- g) Die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 57 der Gemeindeordnung.

Artikel 10 Aufgaben

b) im Besonderen

¹ Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überwachung des Wanderwegnetzes (dringende Arbeiten eruieren)
- b) Wanderwegplan nachführen
- c) Rekrutierung von unterhaltsleistenden Personen
- d) Aufteilung der Wanderwege auf die unterhaltsleistenden Personen
- e) Überwachung und Abgeltung der Unterhaltsarbeiten (Gehölz schneiden, Wegtrasse instand stellen, Wasserabläufe reinigen, Wegtrasse lauben, Wegtrasse ausmähen, Unterhalt Wegweiser, etc.)
- f) Materialbezug vorbereiten, überwachen, koordinieren und kontrollieren (Markierungsfarbe, Tritte, usw.)
- g) Veranlassung von Unterhaltsarbeiten an nicht fest zugewiesenen Wanderwegen

- h) Evaluation grösser Projekte, welche den normalen Unterhalt übersteigen (inkl. Anmeldung bei Fachstelle Wanderwege)
- i) Anlage von neuen Wanderwegen unter Einhaltung der üblichen Bauvorschriften (Einreichung Baugesuch etc.)
- j) Budgetierung der Unterhaltskosten sowie Kosten für grössere Projekte
- k) Rapportierung der Arbeitsstunden veranlassen (Rapporte den Helfern zur Verfügung stellen)
- l) Rapporte werden durch Unterhaltskoordinator kontrolliert
- m) Arbeitsstunden im Unterhaltsprogramm erfassen
- n) Bericht Unterhalt Walkingrouten verfassen und einreichen beim Amt für Sport
- o) Verrechnung Unterhaltsleistung an Gemeinde Bürglen
- p) Anlaufstelle für unterhaltsleistende Personen
- q) Anlaufstelle für allgemeine Meldungen von Wanderern
- r) Mitwirkung bei Erarbeitung Wanderwegplan; Vorbereitung Vernehmlassung (kantonale Ebene)
- s) Markierung der Wanderwege (gemäss Vorgaben Kantonale Fachstelle)
- t) Sicherheit Wanderwege (Sperrungen prüfen, veranlassen, aufheben)

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Rolf Zraggen

Die Gemeindegeschreiberin: Sybille Betschart